

SATZUNG des TV 09 e.V. Burghaun

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Turnverein 09 e.V. Burghaun“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Burghaun.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendpflege, die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Förderung der Jugendpflege
- Die Pflege aller Leibesübungen
- Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Und die Förderung der Musik, Kunst und Kultur im Rahmen der dem Verein gebotenen Möglichkeiten.

§ 3

Grundsätze für die Tätigkeit des Turnverein 09 e.V. Burghaun

Der Turnverein 09 e.V. Burghaun betrachtet seine Arbeit als gemeinnützig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverein 09 e.V. mit Sitz in Burghaun verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
7. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 5

Zuständigkeit

1. Der Turnverein 09 e.V. Burghaun regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen. Er gibt sich zu diesem Zweck
 1. eine Geschäftsordnung
 2. eine Datenschutzordnung
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Aufstellung bzw. die Änderung dieser Ordnungen obliegt dem Gesamtvorstand.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitglieder

Der Turnverein 09 e.V. Burghaun hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über jeden schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach Unterzeichnung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied rechtskräftig.
3. Ehrenmitglieder ernennt der Gesamtvorstand.

§ 9
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt muss in schriftlicher Form dem Vorstand angezeigt werden. Austritte werden zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gültig.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist zulässig:
 1. Wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen richten.
 2. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins.
 3. Wegen Unterlassung der Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 12 Monaten.

§ 10
Haushalt

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11
Beiträge

1. Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages und den Kreis der beitragspflichtigen Vereinsmitglieder.
 - 1.1 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
 - 1.2 Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet.
 - 1.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- 1.4 Der Verein kann für bestimmte Anwendungen oder Kurse Zusatzbeiträge festlegen
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag Beiträge auf längstens ein Jahr zu stunden oder zu erlassen.
3. Die Beiträge werden durch den Verein per SEPA Lastschriftverfahren bis zum 01. März des jeweiligen Jahres bzw. des darauffolgenden Werktagen eingezogen. Der Verein ist berechtigt, rückständige Beiträge gerichtlich einzutreiben. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 12
Organe des Turnverein 09 e.V. Burghaun und die Wahl der Mitglieder

1. Die Organe sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. die Vereinsführung mit erweitertem Vorstand
 3. die Jugendversammlung
2. Wählbar sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
5. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
6. Die Amtsduer des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre.
7. Einzelheiten über Sitzungen und Aufgaben der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§ 13
Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.!
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag mindestens 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle 3 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Er muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins und bei seiner Wahl nicht älter als 23 Jahre sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 3 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart und bis fünf zu wählende Beisitzer.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.

- Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 14 Die Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet jährlich möglichst im 1. Quartal statt.
- Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den vertretungsberechtigten Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In den letzteren Fällen ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Die Durchführung der durch die Mitglieder beantragten, außerordentlichen Hauptversammlung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- Geleitet wird die Hauptversammlung durch mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll der Hauptversammlung führt der Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Es wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- Die Veröffentlichung und Einladung mit Bekanntgabe des Versammlungsortes erfolgt spätestens 14 Tage vorher in der Hünfelder Zeitung und im WIR Blättchen.
- Alle Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens sieben Tage vorher mit schriftlicher Begründung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzureichen.
- Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung und können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung zugelassen werden.
- Die Aufgaben der Hauptversammlung:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstands (Gesamtvorstandes)
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer für das laufende Jahr
 - Genehmigung des Haushaltplans
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge auf Satzungsänderung und Angelegenheiten des Vereins
 - Bestätigung des Jugendwartes
- Dringlichkeitsanträge während der Hauptversammlung auf Satzungsänderung oder Auflösung des Turnvereins 09 e.V. Burghaun sind nicht zulässig.
- Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 15 Der Vorstand

- Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen: mindestens zwei und höchstens 4 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Die Funktion des Kassenwarts übernimmt einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

zum erweiterten Vorstand gehören:

- der stellvertretende Kassenwart
- der Schriftführer
- der Oberturnwart
- Der Jugendwart

Vereinsführung und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand

- Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden

§ 16 Kassenprüfer

- Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Letzterer ist berufen, wenn einer der gewählten Kassenprüfer ausfällt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
- Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Die Überprüfung erfolgt stichprobenartig. Über das Ergebnis haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands zu beantragen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit.
- Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

§ 17
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist ermächtigt redaktionelle Satzungsänderungen während des Eintragungsverfahrens von sich aus vorzunehmen, sofern es sich z.B. um die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Worte oder Satzzeichen handelt.

§ 18
Haftung

1. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen oder durch die Benutzung von Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19
Auflösung des Turnverein 09 e.V. Burghaun

1. Die Auflösung des Turnvereins 09 e.V. Burghaun ist nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung nach der in § 14 (5) gesetzten Frist einzureichen.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burghaun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Burghaun, den 03.04.2025